

Aufgrund § 5 Abs. 6 der Satzung der Stadt Neuenrade für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Neuenrade“ vom 11.11.2004 beschließt der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 21.09.2021 folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates

1. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt nach den Vorschriften in § 5 der Satzung vom 11.11.2004.
2. Gemäß § 5 Abs. 6 der Satzung erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates ein Sitzungsgeld in Höhe der geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung. Dieses wird quartalsweise zusammen mit den Sitzungsgeldern für die Teilnahme an den einzelnen Gremien der Stadt Neuenrade ausgezahlt.

§ 2

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

Die wesentlichen Aufgaben des Verwaltungsrates sind in § 6 der Satzung vom 11.11.2004 aufgeführt.

§ 3

Einberufung zu den Sitzungen des Verwaltungsrates

1. Für die Einberufung und die Beschlüsse des Verwaltungsrates gilt § 7 der Satzung vom 11.11.2004.
2. Die Einberufung erfolgt vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Er setzt die Tagesordnung fest.
3. Gemäß § 7 Abs. 1 müssen zwischen der Zustellung der Einladung und dem Sitzungstag mindestens sechs volle Kalendertage liegen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Es soll jedoch angestrebt werden, die für den Rat der Stadt Neuenrade und seiner Ausschüsse geltende Ladungsfrist von mindestens zehn vollen Tagen vor dem Sitzungstag möglichst einzuhalten.
4. Ist ein Mitglied des Verwaltungsrates an der Teilnahme verhindert, so hat er die Einladung unverzüglich an einen Stellvertreter weiterzuleiten.
5. Die Teilnahme der Vorstandsmitglieder kann auch durch die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Verhinderungsfall eines Vorstandsmitgliedes erfolgen.

6. Im Übrigen gelten für den Verwaltungsrat die Vorschriften der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Neuenrade in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

§ 4 Niederschrift

Die über jede Sitzung des Verwaltungsrates gefertigte Niederschrift (§ 7 Abs. 7 der Satzung) ist jedem Verwaltungsratsmitglied in elektronischer Form zu übermitteln.

§ 5 Anhörung

Der Verwaltungsrat kann Sachverständige zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen einladen. Die Sachverständigen können in nichtöffentlicher Sitzung nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten.

§ 6 Aushändigung der Geschäftsordnung

Allen Mitgliedern des Verwaltungsrates und allen stellvertretenden Mitgliedern wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt.

§ 7 Abweichung von der Geschäftsordnung

Der Verwaltungsrat kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, wenn dadurch nicht gegen Bestimmungen der Gemeindeordnung oder der Satzung der Stadt Neuenrade für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Neuenrade – AöR verstoßen wird.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Verwaltungsrates in Kraft.

Neuenrade, 23.09.2021

gez.
Gerhard Schumacher
Vorstand

gez.
Marcus Henninger
Vorstand